
Von: BUERO-IIIB2
Betreff: WG: Strompreisverordnung
Anlagen: 20160107 _Referentenentwurf Strompreisverordnung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wie zum Referentenentwurf Strompreisverordnung folgende Anmerkungen machen:

1. Härtefallregelung

Gemäß der Studie "Durchschnittspreise für stromintensive industrielle Abnehmer" (S .20) werden aufgrund der Anwendung von Durchschnittstrompreisen (DSP) ca. 4 % der Unternehmen, die bei Ansatz der tatsächlichen Stromkosten die erforderliche Stromkostenintensität erreichen würden, aus der Besonderen Ausgleichsregelung fallen. In Anbetracht der entstehenden massiven finanziellen Einbußen, sollte für diese Unternehmen im Rahmen der bestehenden europarechtlichen Vorgaben eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die die entstehenden Härten mildert.

2. Ermittlung und Nachweis der Vollbenutzungsstunden (VBh)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind die VBh durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die beantragte Abnahmestelle nachzuweisen.

Dies ist unternehmensbezogen nicht immer möglich. So werden z. Bsp. Unternehmen, die an Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24 EnWG angeschlossen sind, oder selbständige Unternehmensteile ohne eigenen Standort den Nachweis der VBh durch die Abrechnungen über die Netznutzung regelmäßig nicht erbringen können.

Sofern nicht auf das Kriterium der VBh zur Bestimmung der DSP verzichtet wird, könnte z.B. eine zählpunktbezogene Bestimmung der VBh gefordert werden, die auch dann maßgeblich sein müsste, wenn externe Dritte bzw. - im Falle selbständiger Unternehmensteile - andere Teile des Unternehmens Strom über den Zählpunkt beziehen.

3. Ungleichbehandlung der Unternehmen in der Gruppe mit der größten Verbrauchsmenge und höchsten VBh mit anderen Unternehmen

Unternehmen, die sich in der Gruppe mit der größten Verbrauchsmenge und höchsten VBh befinden (gemäß der Studie "Durchschnittspreise für stromintensive industrielle Abnehmer" ist dies die Gruppe mit einem Verbrauch > 54 GWh und > 7000 VBh), werden u.U. mit Unternehmen verglichen, die sich in der Verbrauchsmenge und den VBh sehr stark unterscheiden. Während die Verbräuche der Unternehmen in den Gruppen mit den geringsten Verbräuchen sich lediglich um 2 bis 3 GWh unterscheiden, ist die Verbrauchsmenge in der Gruppe mit den größten Verbräuchen nach oben hin offen. Diese Gruppe würde somit Unternehmen mit einem Verbrauch unter 100 GWh genauso erfassen wie Unternehmen mit einem Verbrauch von mehreren Tausend GWh.

Wir sehen aufgrund der Spannweite die Gefahr, dass es in dieser Gruppe zu besonders großen Unterschieden zwischen tatsächlichen Stromkosten und ansetzbaren DSP bzw. zu besonders vielen "Dropouts" kommt. Sofern dies nicht ausgeschlossen ist, schlagen wir vor, in diesem Bereich weitere verbrauchsmengenbezogene Untergliederungen vorzunehmen. Das Ziel, dass die Gruppen jeweils eine gleiche Zahl an Unternehmen umfassen, tritt dann ggf. zurück.

In Bezug auf die VBh bieten sich als Schwellenwerte für weitere Untergliederungen 7.500 und 8.000 VBh an. Diese Schwellenwerte sind z.Bsp. nach den Vorgaben der StromNEV für den Umfang der Netzentgeltreduzierung maßgeblich. Auch mit dem Kriterium der Netzanschlussebene könnte eine weitere sinnvolle Untergliederung der Gruppen erreicht werden.

4. Unklarheiten in Bezug auf Stromkosten, die im Falle der Weiterleitung einem Dritten entstehen

Bei der Ermittlung des unternehmensspezifischen Strompreises (§ 3 Abs. 2) werden an Dritte weitergeleitete Strommengen und die daraus resultierenden Kosten berücksichtigt. Bei den an Dritte weitergeleiteten Strommengen sind u.U. nicht sämtliche Stromkostenbestandteile bekannt:

- Im Falle separater Netzverträge sind die Netzkosten des Dritten nicht bekannt.

- Es liegen keine Kenntnisse zu beantragten Stromsteuererstattungen vor.
Dies könnte den DSP verzerren.

An Dritte weitergeleitete Strommengen und die weitergegebenen Kosten bei der Bestimmung des unternehmensspezifischen Strompreises sollten daher unberücksichtigt bleiben.

5. Verzicht auf Angaben zu nicht beantragten Abnahmestellen

Um den sich aus der Verordnung ergebenden zusätzlichen Aufwand für antragstellende Unternehmen zu begrenzen, schlagen wir vor, auf Angaben zu nicht beantragten Abnahmestellen dann zu verzichten, wenn der Verbrauch im maßgeblichen Zeitraum 100.000 kWh nicht überschreitet (Werkwohnungen, Werbetafeln etc.).

6. Anwendung der DSP

Es ist unklar, ob die DSP auch im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung maßgeblich sind oder ob es insoweit auf tatsächliche Kosten ankommt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen/Kind regards

Christiane Nelles
Referentin für Energie- und Klimapolitik
Advisor Energy and Climate Policy



Bundesverband Glasindustrie e.V.
Am Bonnhof 5, 40474 Düsseldorf
Tel + 49 (0) 211.4796-334
Fax + 49 (0) 211.9513751
E-Mail nelles@bvglas.de
Web www.bvglas.de

Rechtlicher Hinweis

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller in dieser Nachricht enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit, Qualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.